

3. Satzung zur Änderung der

VERBANDSSATZUNG

des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

vom 02.11.2023

Aufgrund von Art. 44 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe vom 17.12.2015 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2015-36 vom 23.12.2015) in Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24.07.2018 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2018-23 vom 01.08.2018) sowie der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.02.2021 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2021-25 vom 03.03.2021) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

| | |
|------------------------------|--|
| Bad Füssing | mit den Gemeindeteilen Aichmühle, Aigen, Aufhausen, Eggfing, Flickenöd, Gögging, Hart, Holzhäuser, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Schieferöd, Thalau, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Wendmuth, Wies, Würding und dem Grundstück Fl.Nr. 1005/1 der Gem. Safferstetten |
| Stadt Bad Griesbach i.Rottal | mit den Gemeindeteilen Adlmörting, Afham, Amsham, Aunham, Bad Griesbach-Therme, Brennbere, Buchet, Churfürst, Einöden, Forsting, Furtner, Geisberg, Geisberg a.Wald, Golfplatz Sagmühle, Grieskirchen, Großtrenk, Hölzlmeier, Hopfenberg, Hub b.Griesbach, Hubersberg, Hundsmayer, Kager, Karpfham, Katzhorn, Kleintrenk, Köpfstatt, Leithen, Maierhof, Neukl, Niedergrün, Niedermühle, Oberndorf, Parzham, Reutern, Sankt Wolfgang, Schildorn, Schwaim, Sibling, Singham, Steina, Steinkart, Strenberg, Thal, Thiersbach, Weng, Wimpeßl und Zachstorf |
| Ering | mit den Gemeindeteilen Auggenthal, Dorf, Ed, Eglsee, Erlat, Ernegg, Grießer, Hardt, Heitzing, Kühstein, Loh, Münchham, Neumühle, Pildenau, Prenzing und Scheiblhub, Weidau |
| Kirchham | mit den Gemeindeteilen Angloh, Bach, Ed, Erlbach, Hof, Hofgarten, Moos, Osterholzen, Reith, Schambach, Staubermühle, Tutting, Waldstadt und Weinberg |
| Malching | mit den Gemeindeteilen Asperl, Biberg, Dantl a.Hart, Forstlehn, Hart, Nündorf, Reith, Urfar und Voglam |
| Neuhaus a.Inn | mit den Gemeindeteilen Afham, Hartham, Mittich und Reding |

| | |
|-------------------|--|
| Stadt Pocking | mit den Gemeindeteilen Anzing, Aumühle, Beham, Berg, Brunnader, Edt, Eggersham, Haar, Haid, Haidhäuser, Haidzing, Hartkirchen, Hund, Inzing, Kojmühle, Königswiese, Kühnham, Leithen, Mitterrohr, Mooshaus, Niederindling, Oberindling, Oberrohr, Oed, Pfaffing, Pram, Prenzing, Rottau, Rutzing, Schnellham, Schönburg, Spitzöd, Tannenbaum, Thalling, Unterrohr, Viehweid, Wolfing, Wollham und Zell |
| Ruhstorf a.d.Rott | mit den Gemeindeteilen Au, Barhof, Berg, Eholting, Freiung, Frimhöring, Hader, Henning, Höhenmühle, Hötzing, Hütting, Kleeberg, Leopoldsrüh, Lindau, Neudobl, Piesting, Pillham, Reiserfeld, Rosenberg, Rotthof, Schmidham, Stockland und Trostling |
| Tettenweis | mit den Gemeindeteilen Baumbauer, Birndorf, Bruckhaus, Engleder, Frankenberg, Freiung, Geisberger, Heinriching, Holzhäuser, Indinger, Leopoldberg, Maierhof, Oberschwärzenbach, Ottenberg, Poigham, Riedhof, Schwarz, Spieleder und Trümmerer |

(2) § 17 wird erweitert um Absatz 8:

Der Verbandsvorsitzende entscheidet über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung (§ 10) oder die Werkleitung (§ 20) zuständig sind, insbesondere über

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Betrag von höchstens 50.000 Euro (§ 15 Absatz 5 Satz 2 EBV),
2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Absatz 3 Satz 2 EBV) bis zu einem Betrag von höchstens 50.000 Euro,
3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von höchstens 25.000 Euro,
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von höchstens 50.000 Euro,
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Betrag von höchstens 12.500 Euro,
6. Stundung, Erlass und Niederschlagung und Abschluss von Vergleichen, bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von höchstens 5.000 Euro,
7. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), bis zu einem Streitwert von höchstens 15.000 Euro,

(3) § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Laufende Geschäfte im Sinne des Art. 88 der Gemeindeordnung sind insbesondere

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung

- von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis 20.000 Euro,
 4. die Anordnung von Einzahlungen und Auszahlungen bis 20.000 € pro Einzelfall,
 5. Genehmigung von Nachträgen zu Verträgen und Rechtsgeschäften bis zu einer Gesamtsumme von 20.000 €, höchstens aber 10 % der ursprünglichen Auftragssumme,
 6. der Vollzug des Erfolgsplanes.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau folgenden Tag in Kraft.

Pocking, 02.11.2023
Zweckverband Wasserversorgung
Ruhstorfer Gruppe


Tobias Kurz
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde gemäß Art. 24 KommZG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 der Verbandsatzung im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2023-40 vom 08.11.2023 amtlich bekannt gemacht.

Pocking, 09.11.2023
Zweckverband Wasserversorgung
Ruhstorfer Gruppe


Tobias Kurz
Verbandsvorsitzender

